

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 20097 Hamburg

Datum: 17.09.2010 - "

Gesch.-Z.: 5405796 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

Auf erneuten Antrag (Folgeantrag) der

~~_____~~, ~~_____~~

geb. am ~~_____~~ in Pec / Kosovo

alias:

~~_____~~, ~~_____~~

geb. am ~~_____~~ in Pec / Fiktiv

wohnhaft:

~~_____~~
~~_____~~

vertreten durch: Rechtsanwälte
Thomas Kühle
Rellinghauser Straße 10
45128 Essen

erght folgende Entscheidung:

erght folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 10.03.1992 (Az.: 1118641) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Kosovo bezüglich der Antragstellerin vorliegt.
3. Die mit Bescheid vom 10.03.1992 (Az.: 1118641) erlassene Abschiebungsandrohung wird hinsichtlich der Antragstellerin aufgehoben.

D0045

Manuskript Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
60343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 8 - 3 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, Bk. 2750 000 00
IBAN: DE00 7506 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF3330

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo, vom Volke der Roma und hat bereits unter Aktenzeichen 1118641 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 13.06.2000 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen.

Am 17.12.2009 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 30.10.2009 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die mittlerweile geschiedene Antragstellerin mit ihren minderjährigen Kindern ohne jegliche verwandtschaftliche Beziehungen im Kosovo, nicht in der Lage wäre, das für sie und die Kinder erforderliche Existenzminimum zu erwirtschaften.

Weiterhin erfolgte ein Verweis auf gesundheitliche Probleme, aus denen sich ein Abschiebungshindernis ergeben würde. Hierzu wurde eine ergänzende Einlassung angekündigt, die bis dato noch nicht erfolgt ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die vorgelegten neuen Umstände sind nicht geeignet, zu einer Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen, nachdem keinerlei asylrelevante Umstände geltend gemacht wurden.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG der den § 53 Ausländergesetz ersetzt hat im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111, 77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzugehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Für die Antragstellerin wurde vorgetragen, dass diese nach der Trennung vom Ehemann als alleinerziehende Mutter im Kosovo außerstande wäre, eigenständig den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder sichern zu können.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2009, Az.: 506-516.80/3KOS, ist die Lage alleinerziehender Frauen im Kosovo allgemein als bedenklich einzustufen. Hiernach geraten

alleinerziehende Frauen wegen der hohen Arbeitslosigkeit zumeist unmittelbar in Abhängigkeit von Sozialhilfe, bzw. mildtätigen Organisationen und damit in eine untergeordnete soziale Stellung. Die Antragstellerin gehört zur Volksgruppe der Roma und müsste als alleinerziehende Mutter bei einer Rückkehr in den Kosovo damit rechnen, in besonderer Weise von Diskriminierung betroffen zu sein.

Im Kosovo existieren zwar ca. 40 NROs, die hilfsbedürftigen Frauen und deren Kindern Unterstützung in verschiedener Form anbieten, die Möglichkeiten dieser Organisationen, hilfsbedürftige Frauen zu unterstützen, sind jedoch sehr begrenzt. So ist z.B. die Unterbringung in Pristina auf drei Wochen, in Djakove und Peje auf drei Monate beschränkt.

Auch nach dem Bericht von Karsten Lüdtkke „Perspektiven bei einer Rückkehr in den Kosovo, insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten“ vom Februar 2007, droht alleinerziehenden Frauen im Kosovo soziale und wirtschaftliche Isolation. Staatliche oder gesellschaftliche Institutionen, die dies dauerhaft auffangen könnten, gebe es praktisch nicht. Alleinstehende und insbesondere alleinerziehende Frauen, hätten im Kosovo keine ausreichende Lebensbasis.

Nach der vorgenannten Stellungnahme von Karsten Lüdtkke, leben sämtliche Angehörige der Volksgruppe der Roma im Kosovo am Rande des Existenzminimums. Angehörige der Minderheiten der Roma und Ashkali seien vom regulären Arbeitsmarkt praktisch ausgeschlossen. Die Arbeitslosenquote in Roma-Gemeinden tendiere gegen 100 Prozent.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr ins Kosovo von dort lebenden Angehörigen in ausreichendem Maße unterstützt werden könnte. Ebenso wenig kann eine, in diesem Falle finanzielle Unterstützung, durch noch in Deutschland lebende Angehörige auf Dauer und in der für die Familie erforderliche Höhe gewährleistet werden.

Das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Existenzgrundlage führt somit im Falle der Antragstellerin zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthgesetz.

Die angedeuteten gesundheitlichen Einschränkungen wurden nicht wie angekündigt im nachhinein substantiiert dargelegt, so dass Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen nicht festgestellt werden konnten.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 10.03.1992 (Az.: 1118641) erlassene Abschiebungsandrohung war hinsichtlich der Antragstellerin aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Bescheid Aktenzeichen: 5406798-160

Seite: 5

Im Auftrag

Thomsen

Ausgefertigt am 20.09.2010 in Außenstelle Hamburg

